

Reverse-Charge-Verfahren ab 1.7.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über eine wesentliche umsatzsteuerliche Gesetzesänderung, die für Lieferungen ab 1. Juli 2011 in Kraft tritt, umfassend informieren.

Für steuerpflichtige Lieferungen von

Integrierten Schaltkreisen

und Mobiltelefonen geht ab dem 1.7.2011 die Umsatzsteuerschuld auf den unternehmerischen Leistungsempfänger über, d.h. Sie als der Leistungsempfänger sind Schuldner der Umsatzsteuer, zugleich steht Ihnen aber auch der Vorsteuerbetrag aus dem Rechnungsbetrag zu.

Hierzu wurde von der Gesetzgebung der § 13b Abs. 2 UStG um die Nr. 10 ergänzt.

Ziel der Vorschrift ist die Vermeidung von erheblichen Steuerausfällen in der Umsatzsteuer. Sie entstanden dadurch, dass für die Lieferung solcher Produkte in der Rechnung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wurde, die Lieferanten nicht an das Finanzamt abführten oder die beim Lieferanten wegen Zahlungsunfähigkeit vom Finanzamt nicht mehr eingefordert werden konnte. Der Leistungsempfänger hingegen brachte die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer zum Abzug. Zukünftig soll durch den Zusammenfall sowohl der Steuerschuld als auch des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger der mögliche Steuerausfall vermieden werden. In den letzten Jahren wurden bereits diverse Produktgruppen des wirtschaftlichen Lieferungs- und Leistungsverkehrs dem Reverse-Charge-Verfahren unterworfen.

Konkret bedeutet das für unsere Geschäftsbeziehung, dass Sie für unsere Lieferung(en) mit einem Nettowarenwert > 5000 Eur ab dem 1.7.2011 eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis mit dem Hinweis „Entsprechend § 13b (2) UStG schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer“ erhalten werden. Bei Lieferungen aus Rahmenvereinbarungen kann es vorkommen, dass die vorgenannte Bagatellgrenze unterschritten wird. Sie als unser Kunde müssen ab dem 1.7.2011 die Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag an Ihr Finanzamt abführen. Soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, steht Ihnen der Vorsteuerabzug auf den Rechnungsbetrag zu. Das heißt in der Praxis, dass es sich bei Ihnen als Geschäftskunde in den allermeisten Fällen um einen einkommensneutralen Vorgang handelt.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die umsatzsteuerliche Behandlung der innergemeinschaftlichen Erwerbe von der Neuregelung des § 13b Abs. 2 UStG nicht betroffen sind. Hier verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung, bitten Sie aber, sich wegen der Komplexität des Verfahrens auch an Ihre steuerliche Beratung zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Acal BFi Germany GmbH